

Allgemeine Vermietbedingungen

A. Fahrzeugzustand/Reparaturen

1. Die mietende Person verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, dass das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig, darf die mietende Person eine Vertragswerkstätte bis zu voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von 150 € beauftragen. Darüber hinausgehende Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verleiher der Ringe. Bei Schäden durch Nichtbeachtung von Durchfahrthöhen und -breiten sowie unsachgemäße Be- und Entladung und für alle durch das Ladegut entstandenen Schäden haftet der Mieter in voller Höhe. Reifen- und Felgenschäden gehen zu Lasten des Mieters.

B. Reservierungen

Übernimmt die mietende Person das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Stornierungen müssen 48 Stunden vor Mietbeginn erfolgen, ansonsten wird eine Ausfallgebühr von bis zu 3 Tagessätzen berechnet.

C. Berechtigte Fahrer/Fahrerin

1. Der/die Fahrer/Fahrerin muss im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD gültigen Fahrerlaubnis sein. Die mietende Person ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Namen und Anschriften aller Fahrer/Fahrerinnen bekannt zu geben.
2. Die mietende Person hat das Handeln des/der Fahrers/Fahrerin wie das Eigene zu vertreten.
3. Der mietenden Person ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu rechtswidrigen Zwecken zu benützen oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Fahrten ins Ausland bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Organisation Die-Fairleiher.
4. Die mietende Person ist verpflichtet das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.
5. Im Fahrzeug darf **nicht** geraucht werden.

D. Mietpreis

1. Wird das Fahrzeug nicht an demselben Ort zurückgegeben, an dem es angemietet wurde, so ist die mietende Person zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei Anmietung geltenden Preise, deren Bedingung bei den Fairleihern ausliegt, sofern nicht ein besonderer Mietzins vereinbart ist und diese Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht.

E. Zahlungsbedingungen

1. Die Fairleiher können vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes verlangen.
2. Der Mietpreis ist grundsätzlich bei Ende der vereinbarten Mietzeit zur Zahlung fällig und an die Fairleiher zu entrichten.
3. Die Wahl des Zahlungsmittels bestimmen die Fairleiher.
4. Nach Verzugseintritt haftet die mietende Person für alle hieraus entstehenden Schäden. Weitere Ansprüche der Fairleiher bleiben hiervon unberührt.

F. Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf die Haftpflicht mit einer Deckungssumme von 50 Mio €, und ist bei Personenschäden bis zu 8 Mio € je geschädigte Person beschränkt.
2. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 GefahrgutVStr.
3. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich weiterhin auf die Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300 € und auf die Fahrzeugteilversicherung mit einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 150 €. Entsteht durch einen Schaden am Fahrzeug bei der Versicherung ein Schadensrabattverlust, behalten sich die Fairleiher vor, diese Kosten an die mietende Person weiter zu geben.
4. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, wenn der/die Fahrer/Fahrerin des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat, sowie bei Vorliegen des Buchstaben I Nr. 3 dieser Bedingungen.
5. Die im Fahrzeug befindliche Ladung ist nicht versichert.
6. Die Selbstbeteiligung trägt im Schadensfall die mietende Person.
7. Wird das Fahrzeug ohne persönliche Übergabe abgestellt, haftet der Mieter bis zum Zeitpunkt (normale Bürozeit) der Kontrolle durch die Fairleiher für eventuelle Schäden am Fahrzeug.

G. Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat die mietende Person **sofort** die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden den Fairleihern unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
2. Bei Schäden ist die mietende Person verpflichtet, den Fairleihern unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich, unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

H. Haftung der Fairleiher

Die Haftung der Fairleiher ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

I. Haftung der mietenden Person

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet die mietende Person grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat die mietende Person das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem sie es übernommen hat.
2. Der mietenden Person steht es frei, die Haftung aus Unfällen den Fairleihern durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen = vertragliche Haftungsfreistellung (*zur Zeit nicht möglich!*). In diesem Fall haftet er für Schäden, abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung nur dann, wenn
 - er die Schadenanzeige entgegen seiner Verpflichtung, vgl. Absatz **G** Ziff. 2, nicht fristgemäß oder nicht vollständig an die Fairleiher übergibt
 - er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben
 - er oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen haben,
 - er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung nach Buchstabe **G** bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichteten
 - er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung nach Buchstabe **G** den Schaden nicht den Fairleihern angezeigt oder bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Buchstabe **G** falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben
 - die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.
3. Die mietende Person oder seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für Verkehrs- und Ordnungsvergehen, die Fairleiher werden von allen Kosten, Gebühren usw. freigestellt.
4. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.
5. Diese Regelungen gelten neben der mietenden Person auch für den berechtigten Fahrer/Fahrerin.

J. Rückgabe des Fahrzeugs

- Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung der Fairleiher verlängert werden, sofern die mietende Person die Verlängerung mit den Fairleihern drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit vereinbart.
2. Die mietende Person ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit den Fairleihern am vereinbarten Ort, i.d.R. in Fellbach, zurückzugeben.
 3. Sondertarife gelten nur für den vereinbarten Zeitraum. Bei Überschreitung gilt für den gesamten Zeitraum der Normaltarif.
 4. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften die Mieter als Gesamtschuldner. Bis zum Rückgabebetrag werden die jeweils gültigen Mietpreise berechnet.
 5. Gibt die mietende Person das Fahrzeug - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Fairleiher zurück, sind die Fairleiher berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen.
 6. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Fairlaiher können die Mietverträge fristlos kündigen, sofern die mietende Person mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät oder andere wichtige Gründe eintreten.
Als solche Gründe gelten vor allem:
 - nicht eingelöste Bankeinzüge / - Schecks
 - gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - mangelnde Pflege des Fahrzeuges
 - unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
 - Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen.
 - die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages. z.B. wegen zu hoher Schadensquote.
- Kündigen Die Fairleiher einen Mietvertrag, ist die mietende Person verpflichtet die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich den Fairleihern herauszugeben.
Der Vermieter behält sich vor, eine notwendig gewordene Reinigung des Innenraumes ggf. zusätzlich zum Mietpreis in Höhe von bis 50 € zu berechnen.

K. Datenschutzklausel

1. Folgende persönliche Daten des Mieters können von den Fairleihern EDV - mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt und genutzt werden:
 - Name, Anschrift, Geburtsdatum des Mieters, Fahrer/Fahrerinnen-Erlaubnisdaten
 - offene Forderungen die der Verleih der Ringe gegen den Mieter zustehen.

L. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar.
2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Fairleiher ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers/Fahrerin möglich.
3. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des/der berechtigten Fahrers/Fahrerin.
4. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 95) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

M. Gerichtsstand, Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand ist Backnang.

N. Benachrichtigung bei Schadensfall o.ä.

Die Fairleiher: 07191-9079-227 - außerhalb der üblichen Bürozeiten an Barry Hackh 0711-23726-22